

**Endgültiges Ergebnis zur Wahl des Bürgermeisters  
der Gemeinde Blumenholz vom 26.Mai 2019**

Wahlberechtigte gesamt	670
Wähler	457
Wahlbeteiligung in %	68,21
gültige Stimmen	452
ungültige Stimmen	5

	Stimmen	Anteil in %
Friedel, Lutz (DIE LINKE.)	63	13,94
Ave, Martin (Einzelbewerber)	190	42,04
Reimers, Klaus (Einzelbewerber)	199	44,03

Nach § 67 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die für die Wahl erforderliche Stimmzahl beträgt demnach mindestens 227 gültige Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 29.05.2019 fest, dass keine Person die erforderliche Stimmzahl erreicht hat.

Daher findet gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V am 16.Juni 2019 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.

Für die Stichwahl werden folgende zwei Personen zugelassen:

Ave, Martin (Einzelbewerber)
Reimers, Klaus (Einzelbewerber)

# **Wahlbekanntmachung**

## **Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Blumenholz**

- 1. Am 16.06.2019 findet in der Gemeinde Blumenholz die Stichwahl des Bürgermeisters statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

- 2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum befindet sich im Feuerwehrhaus Blumenholz, Am Schulzensee 18.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

- 4. Wahl des Bürgermeisters**

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der zwei Bewerber und die Bezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerber“. Unter dem Namen jedes Bewerbers befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.**

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 6. Für die Stichwahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen erneut Wahlscheine ausgestellt.**

Wahlberechtigten, die für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von der Gemeindegewahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neustrelitz, 29.05.2019

Reggentin  
Gemeindegewahlbehörde